



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Gesamtabschlüsse bei Jahresabschlüssen

Erstellt von:
Nadine Kaiser

Datum:
16.08.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	30.08.2022		vorberatend
Finanzausschuss	06.10.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	17.10.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 112 a Abs. 1 Nr. HGO hat eine Kommune, welche Mitglied in Wasser- und Bodenverbänden ist einen Gesamtabschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 112a HGO – Gesamtabschluss

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,

In der aktuellen Rechtsprechung der § 112a Abs. 2 HGO sind spätestens die zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 (wesentliche Posten des Jahresabschlusses erläutern, Übersichten Anlagevermögen sowie Verbindlichkeiten und Forderungen und Übertagung Haushaltsermächtigungen) beizufügen.

Im Oktober 2015 hat die Stadtverwaltung gegenüber dem Hessischen Ministerium der Inneren und Sport angezeigt, dass drei Mitgliedschaften bestehen.

Diese drei Mitgliedschaften bestehen bei dem Abwasserverband Ulmtal-Lahn, dem Wasserbeschaffungsverband Dillkreis-Süd sowie dem Ulmbachverband.

Am 12.10.2015 wurde eine Magistratsvorlage erstellt, wo über die Erstellung von Gesamtabschlüssen gem. § 112 a Abs. 5 HGO i. V. m. § 53 GemHVO (damalige Gesetzeslage) beschlossen werden sollte, damals mit der Begründung, dass die Bilanzsumme aller Beteiligungen kleiner als 20 % der Bilanzsumme der Stadt Leun ist. Einstimmig beschlossen wurde dies am 08.12.2015. (Anlage)

Mit Änderung des § 112 b Abs. 1 HGO vom 16.05.2020 kann eine Kommune unter einer Einwohnerzahl von 20.000 Einwohnern von der Pflicht für die Erstellung eines Gesamtabschlusses befreit werden. Der Beschluss muss gem. § 112 b Abs. 4 HGO von der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

§ 112 b HGO – Befreiung vom Gesamtabchluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit.

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112 a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt.

(3) Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Macht eine Gemeinde von der Befreiung nach Abs. 1 oder 2 Gebrauch, bleibt die Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123 a davon unberührt. Der Beteiligungsbericht muss in den Fällen des Satzes 1 zusätzlich Angaben über die Aufgabenträger in § 112 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 112 b Abs. 4 i. V. m. § 112 b Abs. 1 HGO unbefristet den Verzicht von Jahresabschluss - Gesamtabchlüssen für die Stadtverwaltung und den Unternehmen, wo die Stadt eine Mitgliedschaft unterhält, da die Gemeinde weniger als 20.000 Einwohner hat.

Anlage(n):

1. Vorlage Gesamtabchluss
2. Beschluss Gesamtabchluss